



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht

19. Frühjahrstagung

05. April 2019

Herzlich Willkommen in Hamburg

Herausforderung Gesundheitsdatenschutz

Dr. Carlo Piltz
reuschlaw Legal Consultants

Agenda

- Überblick zum Gesundheitsdatenschutz
- Neues von den Aufsichtsbehörden
- Videoüberwachung in der Praxis – Neue Rechtsprechung

Gesundheitsdatenschutz

- Gesundheitsdaten:
 - Personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)
 - Jene Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
 - Persönliche Angaben, Online-Kennungen, Vertragsbeziehungen...
 - Mit weiteren Hilfsmitteln identifizierbar.

Gesundheitsdatenschutz

- Gesundheitsdaten:
 - Gesundheitsbezug (Art. 4 Nr. 15 DSGVO)
 - Körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person.
 - Daten, aus denen Informationen über den Gesundheitszustand hervorgehen.
 - Messung von Gesundheitsdaten in Fitnessstudios und durch Health-Apps.



Gesundheitsdatenschutz

- Gesundheitsdaten:
 - Selbst durch **mittelbare Rückschlüsse**
 - Aufenthalte in bestimmten Kliniken, Teilnahme an Gesundheitskursen?
 - Bereits bei möglichen Rückschlüssen auf den gesundheitlichen Zustand der betroffenen Person?



Gesundheitsdatenschutz

- Anforderungen der DSGVO
 - Grundsätzlich ist Verarbeitung von Gesundheitsdaten untersagt (Art. 9 Abs. 1 DSGVO), da besonders sensible Daten.
 - Ausnahmen sind gesetzlich geregelt: Art. 9 Abs. 2 bis 4 DSGVO (jeweils iVm mit nationalen Regelungen, zB § 22 BDSG).

Gesundheitsdatenschutz

- Anforderungen der DSGVO
 - Einschlägiger Ausnahmetatbestand in Art. 9 Abs. 2 bis 4, z.B.
 - **Einwilligung**, Art. 9 Abs. 2 lit. a)
 - Zum Schutz lebenswichtiger Interessen (außerstande zur Einwilligung), Art. 9 Abs. 2 lit. c)
 - Auf Grundlage des Unionsrechts oder Rechts des Mitgliedstaats, Art. 9 Abs. 2 lit. g)
 - Aufgrund eines **Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs**, Art. 9 Abs. 2 lit. h)

Gesundheitsdatenschutz

- Anforderungen der DSGVO
 - Neben Ausnahmetatbestand auch **Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung**
 - Art. 6 DSGVO
 - **Einwilligung**, Abs. 1 S. 1 lit. a)
 - **Erfüllung eines Vertrags**, Abs. 1 S. 1 lit. b)
 - Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, Abs. 1 S. 1 lit. c)
 - ...
 - Wahrung berechtigter Interessen, Abs. 1 S. 1 lit. f)

**NEUES VON DEN
AUF SICHTSBEHÖRDEN**

Diskretion in der Arztpraxis

- Sicherheit der Gesundheitsdaten gegenüber wartenden Dritten?
- Nicht erst seit Inkrafttreten der DSGVO.
- Technische/bauliche Maßnahmen zum Schutz des Vertrauensverhältnisses von Arzt und Patient.
- Nach LfDI BW:
 - Schallschutztechnische Mindestanforderungen nach DIN.
 - Akustische Abschirmung des Empfangs bei offener Raumfolge zum Wartebereich.
 - Am Empfang: Telefonate ohne Informationen über die Krankheitsgeschichte in Verbindung mit Namensnennung

„Einwilligung, Einwilligung, Einwilligung...“



- Auch der Behandlungsvertrag an sich ist eine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung.
 - Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b): zur Erfüllung eines Vertrages, iVm Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3.
- Bayerisches LDA: Umsetzung der Informationspflicht durch Aushang im Wartebereich oder Aushändigung von Flyer oder Handout bei Anmeldung.

Datensparsamkeit in der Umsetzung

- Insbesondere bei Erstellung einer Anamnese?
 - Grundsatz der Datenminimierung: Verarbeitung für Zweck angemessen und auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt.
 - Keine Einschränkung bei Erstellung einer Diagnose.
 - Bei Auslegung auch Recht auf Leben und körperlicher sowie geistiger Unversehrtheit aus GRCh zu beachten.

Übermittlung von Gesundheitsdaten

- Vorsicht bei der Übermittlung von sensiblen personenbezogenen Daten.
- Fehlversand im Zweifel meldepflichtige Datenpanne.
- Vertrauliche Informationen über das Internet nur mit entsprechenden Schutzvorkehrungen.
- Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.



Eingeschränktes Auskunftsrecht bei Ärzten?

- Erwägungsgrund 63 DSGVO:

¹Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. ²**Dies schließt das Recht betroffene Personen auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, etwa Daten in ihren Patientenakten,** die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten.

Eingeschränktes Auskunftsrecht bei Ärzten?

- Recht auf vollständige Übersicht der Daten in verständlicher Form.
- Aber keine Erläuterung von medizinischen Fachbegriffen erforderlich und keine Aushändigung der Patientenakte.
- Bayerisches LDA: Einschränkung der Auskunftspflicht wäre sinnvoll – iSv § 630g I Halbsatz 2 BGB analog:
 - Einschränkung aus erheblichen therapeutischen Gründen oder sonstigen erheblichen entgegenstehenden Rechten Dritter

Löschfristen

- Berichtigungs- und Löschungsansprüche von Patienten.
- Unverzügliche Löschung, wenn Zweck weggefallen, Einwilligung widerrufen, Speicherung bereits unzulässig.
- Aber: Besondere **Dokumentationspflichten und Aufbewahrungsfristen** begrenzen Ansprüche (vgl. § 35 Abs. 3 BDSG).
 - 10-jährige Aufbewahrungspflicht nach § 630f Abs. 3 BGB bei Behandlungsvertrag.
 - Erforderliche Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich öffentlicher Gesundheit (Art. 17 Abs. 3 lit. c) DSGVO).

Besonderheit: E-Akte

- **Elektronische Patientenakte**
- „Übergreifende Dokumentation der Krankheitsgeschichte“, so die kassenärztliche Bundesvereinigung.
- Datenschutzrechtliche Bedenken insbesondere bei Sicherheit der Gesundheitsdaten:
 - Zugriff der Patienten über Smartphone und Tablets soll ermöglicht werden.
 - Erhöht aber Risiko für unberechtigten Zugriff.



Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

VIDEOÜBERWACHUNG

Videoüberwachung in der Zahnarztpraxis regelmäßig nicht zulässig.

- Urteil vom 27.03.2019
– BVerwG 6 C 2.18
 - Anordnung der Aufsichtsbehörde gegen Zahnärztin, Videoüberwachung von Patienten im öffentlich zugänglichen Bereich zu unterlassen.
 - Noch BDSG-alt anzuwenden, auf DSGVO-Auslegung übertragbar.
 - Auch nach § 6b Abs. 1 BDSG: Berechtigte Interessen müssen belegt werden.
 - Konkrete Tatsachen für befürchtete Straftaten vorzulegen.



Berlin

Rosenthaler Straße 40-41
Hackesche Höfe
10178 Berlin
T +49 30 2332895-0
F +49 30 2332895-11

Saarbrücken

Hochstraße 63
66115 Saarbrücken
T +49 681 85 9160-0
F +49 681 859160-11